

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Benutzung des Freizeit- und Erholungsgebietes Münsterseen

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) und § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

I. Einführende Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Freizeit- und Erholungsgebiet Münsterseen, bestehend aus dem Badensee, dem Fußerlebnispfad, dem Wasserspielplatz, dem Kneippbecken, dem Zeltplatz und den hierzu gehörenden Einrichtungen und Außenanlagen, wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für das Freizeit- und Erholungsgebiet Münsterseen. Das Gelände erstreckt sich auf die Grundstücke Flst. Nr. 4718, 4719, 4028, 4721, 4722, 4745, 4746, 4747, 4748, 4749, 4750, 4703, 4702, 4708, 4709, 4715, 4717, 4713, Gemarkung Münster. Die Begrenzung des Geländes ergibt sich aus dem während der Dienststunden bei der Stadt Creglingen zur Einsichtnahme aufliegenden Lageplans.
- (2) Die Polizeiverordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Freizeit- und Erholungsgebiet aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Freizeit- und Erholungsgebietes besteht nicht. Als Eigentümerin behält sich die Stadt Creglingen das freie Entscheidungsrecht im Einzelfall vor.

§ 3 **Einschränkung der Benutzung**

- (1) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (2) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hilflos sind, oder beim Besuch des Freizeit- und Erholungsgebietes einer Aufsicht bedürfen, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist.
- (3) Personen mit offenen Wunden, ansteckenden Hautausschlägen oder Krankheiten haben keinen Zutritt.

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 4 **Verhalten im Erholungsgelände**

- (1) Die Benutzung des Freizeit- und Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Im Freizeit- und Erholungsgebiet ist den Benutzern untersagt:
 1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, ausgenommen im oberen Dammbereich;
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
 4. die Beschädigung und die Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile sowie der Einrichtungen;
 5. das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen, ausgenommen Sonnenschirme;
 6. das unbefugte Abweiden, Abmähen und Abernten der Grünanlagen;
 7. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen oder Nächtigen außerhalb des hierfür vorgesehenen Zeltplatzes;
 8. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen;

9. das Spielen mit Bällen, ausgenommen sind die hierfür vorgesehenen Flächen;
10. das Betreiben von Musikanlagen, wenn andere dadurch erheblich belästigt werden;
11. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, die Aufnahme von Bestellungen und die Durchführung von Veranstaltungen, soweit hierfür keine Sondergenehmigung der Stadt Creglingen vorliegt;
12. das Waschen von Fahrzeugen aller Art;
13. das Fischen im Badesee;
14. der Aufenthalt im Freizeit- und Erholungsgebiet zwischen 23.00 Uhr und 4.00 Uhr, ausgenommen Zeltplatzberechtigte.

§ 5 Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen, insbesondere die Dusch- und Toilettenanlagen, der Wasserspielplatz, der Fußerlebnispfad, Bänke und Hinweistafeln dürfen nicht beschädigt, umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

§ 6 Benutzungssperre

- (1) Das Freizeit- und Erholungsgebiet sowie einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr; gleiches gilt für das Betreten von Eis auf dem See.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigungen im Bereich des Freizeit- und Erholungsgebietes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 8 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Freizeit- und Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

III. Benutzungsbestimmungen für den Badeseebereich

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benutzer des Badesees in Münster haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Bei Beginn der Dämmerung, bei sonstiger Sichtbehinderung, bei stürmischem Wetter und bei Hochwasser ist der Badebetrieb einzustellen.
- (3) Der Badensee darf nur über die angelegten Kiesufer und Zugänge betreten und benutzt werden.
- (4) Bootfahren, Windsurfen und dergleichen ist verboten. Aufblasbare Gummiboote, die von einer Person transportiert werden können, dürfen benutzt werden.
- (5) Das Baden von Tieren im Badensee ist verboten.
- (6) Der gesamte Seebereich sowie das Sanitärgebäude sind sauber zu halten. Insbesondere Abfall ist in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

IV. Benutzungsbestimmungen für den Zeltbereich

§ 10

Zweck des Zeltplatzes

Der Zeltplatz am Freizeit- und Erholungsgebiet Münsterseen steht für die zeitlich befristete Errichtung von Zelten in der Zeit von 15. Mai bis 15. September eines Jahres zur Verfügung.

§ 11

Antragstellung, Belegung und Übergabe des Zeltplatzes

- (1) Der Zeltplatz darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Creglingen benutzt werden.
- (2) Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der mit folgenden Angaben spätestens vier Wochen vor der Anmietung des Zeltplatzes bei der Stadt Creglingen einzureichen ist:
 - Benutzer bzw. verantwortliche Leiter bei Gruppen
 - Zeitraum der Anmietung
 - Anzahl der Personen, die den Zeltplatz benutzen
 - voraussichtlicher Platzbedarf in m²

- (3) Der Zeltplatz wird von einem Vertreter der Stadt Creglingen rechtzeitig dem Verantwortlichen im Rahmen einer kurzen Begehung übergeben. Der Zeltplatz und seine Nebenanlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Verantwortliche eventuelle Mängel nicht unverzüglich mitteilt. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

§ 12

Allgemeine Benutzungsbestimmungen für den Zeltbereich

- (1) Der Zeltplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in stets sauberem Zustand zu halten.
- (2) Camping- und Wohnwägen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Abfälle sind in den bereitgestellten Behältnissen und Containern zu entsorgen.
- (4) Der Zeltplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Zeltmaterial und Proviant sind am Eingang abzuladen.
- (5) Die Bepflanzungen des Zeltplatzes und der umgebende Wald sind schonend zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, Bäume und Sträucher zu beschädigen, Abfälle und Unrat wegzuworfen, im Wald zu rauchen und offenes Feuer zu entzünden.
- (6) Die Nachtruhe erstreckt sich auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Während dieser Zeit sind ruhestörende Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 13

Benutzung der Feuerstelle

- (1) Die Feuerstelle am Zeltplatz darf nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Creglingen benutzt werden.

Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der mit folgenden Angaben bei der Stadt Creglingen einzureichen ist:

- Benutzer bzw. verantwortliche Leiter bei Gruppen
 - Zeitraum der Anmietung
 - Anzahl der Personen, die die Grillstelle benutzen
- (2) Ein Lagerfeuer darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle entzündet werden und nicht unverhältnismäßig groß angelegt werden.

- (3) In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr darf die offene Feuerstelle nicht betrieben werden. Bei stärker aufkommendem Wind ist die Feuerstelle sofort zu löschen.
- (4) Wegen der Gefahr des Funkenfluges dürfen keine größeren Mengen Papier, Stroh oder ähnliche Stoffe verbrannt werden.
- (5) Die Feuerstelle muss stets beobachtet werden (Feuerwache).
- (6) Der Betrieb der Feuerstellen ist bis 1.00 Uhr zu beschränken.
- (7) Verbrennungsrückstände sind so zu beseitigen, dass später keine Brandgefahr besteht. Feuerstellen und Grillplätze sind nach der Benutzung zu reinigen.

§ 14 Benutzung der Nebenanlagen

- (1) Die Schlüssel für die Nebenanlagen (Toiletten und Duschen) sind bei der Stadt Creglingen erhältlich bzw. werden bei der Übergabe des Zeltplatzes dem Verantwortlichen ausgehändigt.
- (2) Die Toilettenanlagen sind zu benutzen.
- (3) Die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 15 Benutzungsgebühren und Sicherheitsleistung

Für das Benutzen des Zeltplatzes und seiner Nebenanlagen erhebt die Stadt Creglingen Benutzungsgebühren und eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der hierzu erlassenen Gebührenordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freizeit- und Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Von der Stadt Creglingen und vom Wasserverband Kaiserstraße werden für etwaige Personen- und/oder Sachschäden keinerlei Haftung übernommen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen am Zeltplatz sowie seinen Nebenanlagen, die eindeutig auf sein Verschulden zurückzuführen sind.

Bei Gruppen haftet der verantwortliche Gruppenleiter für die ordnungsgemäße Benutzung des Zeltplatzes mit seinen Nebenanlagen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 auf Wegen und Flächen, die nicht für den Verkehr freigegeben sind, ein Kraftfahrzeug fährt, schiebt oder abstellt, Rad fährt oder reitet;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Tiere außerhalb des oberen Dammbereichs mitführt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 Pflöcke und Stangen einschlägt oder unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt und anbringt, ausgenommen Sonnenschirme;
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Grünanlagen unbefugt abweidet, abmäht und aberntet;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 außerhalb des hierfür vorgesehenen Zeltplatzes zeltet, Wohnwägen aufstellt oder nächtigt;
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 offene Feuerstellen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen errichtet;
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 mit Bällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen spielt;
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 Musikanlagen so betreibt, dass andere erheblich belästigt werden;
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke abgibt, Bestellungen aufnimmt und Veranstaltungen durchführt, soweit hierfür keine Sondergenehmigung der Stadt Creglingen vorliegt;
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Fahrzeuge wäscht;
 13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 im Badensee fischt;
 14. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 sich zwischen 23.00 Uhr und 4.00 Uhr im Freizeit- und Erholungsgebiet aufhält, ausgenommen Zeltplatzberechtigte;
 15. entgegen § 3 Anlageneinrichtungen beschädigt, umstößt, vom Platz entfernt oder sonst verändert;
 16. entgegen § 8 den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Freizeit- und Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonal nicht Folge leistet;
 17. entgegen § 9 Abs. 2 bei Beginn der Dämmerung, bei sonstiger Sichtbehinderung, bei stürmischem Wetter und bei Hochwasser den Badebetrieb nicht einstellt;

18. entgegen § 9 Abs. 3 den Badesee außerhalb der angelegten Kiesufer und Zugänge betritt und benutzt;
19. entgegen § 9 Abs. 4 Boot fährt, surft oder dergleichen unternimmt;
20. entgegen § 9 Abs. 5 Tiere im Badesee baden lässt;
21. entgegen § 9 Abs. 6 den Seebereich sowie das Sanitärgebäude nicht sauber hält, insbesondere Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt;
22. entgegen § 11 Abs. 1 den Zeltplatz ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Creglingen benutzt;
23. entgegen § 12 Abs. 1 den Zeltplatz und seine Einrichtungen nicht pfleglich behandelt und in sauberem Zustand hält;
24. entgegen § 12 Abs. 2 Camping- und Wohnwägen aufstellt;
25. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle nicht in den hierfür bereitgestellten Behältnissen und Containern entsorgt;
26. entgegen § 12 Abs. 4 den Zeltplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt;
27. entgegen § 12 Abs. 5 die Bepflanzungen des Zeltplatzes und den angrenzenden Wald nicht schonend behandelt;
28. entgegen § 12 Abs. 6 ruhestörende Tätigkeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr unternimmt;
29. entgegen § 13 Abs. 1 die Feuerstelle am Zeltplatz ohne vorherige Genehmigung der Stadt Creglingen benutzt;
30. entgegen § 13 Abs. 2 ein Lagerfeuer außerhalb der hierfür vorgesehenen Feuerstelle oder in unverhältnismäßiger Größe entzündet;
31. entgegen § 13 Abs. 3 in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr eine offene Feuerstelle betreibt und bei stärker aufkommendem Wind die Feuerstelle nicht sofort löscht;
32. entgegen § 13 Abs. 4 größere Mengen Papier, Stroh oder ähnliche Stoffe verbrennt;
33. entgegen § 13 Abs. 5 keine Feuerwache bereitstellt;
34. entgegen § 13 Abs. 6 die Feuerstelle nach 1.00 Uhr betreibt;
35. entgegen § 13 Abs. 7 Verbrennungsrückstände nicht beseitigt und die Feuerstellen und Grillplätze nach der Benutzung nicht reinigt;
36. entgegen § 14 Abs. 2 die Toilettenanlagen nicht benutzt;
37. entgegen § 14 Abs. 3 die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände verunreinigt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten können darüber hinaus einen sofortigen Platzverweis durch die Stadt Creglingen nach sich ziehen. Der Platzverweis kann auch über einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden. Wer vom Gelände verwiesen ist, darf es in der Zeit, für die der Platzverweis gilt, nicht wieder betreten.

§ 18 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Stadt Creglingen diesen nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands dringend geboten ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer des Freizeit- und Erholungsgebietes erkennt die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung als für ihn verbindlich an.
- (2) Den Einzelanordnungen der Stadt Creglingen oder des von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Einzelanordnungen der Stadt Creglingen können die Verweisung vom Zeltplatz nach sich ziehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Creglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Creglingen, 01.04.2003

